

Die Pilgerfahrt (*al-Hadjj*)

Die Pilgerfahrt und die [^]*Umrah* sind einmal im Leben für jeden freien und verantwortlichen Muslim Pflicht, der finanziell in der Lage ist, nach *Makkah* zu reisen und in sein Heimatland zurückzukehren, wenn das Geld in der Zeit seiner Abwesenheit bis zu seiner Rückkehr über seine Schulden, über die Kosten seiner angemessenen Unterkunft und Kleidung und über seinen Unterhalt und den Unterhalt derer, für die er unterhaltspflichtig ist, hinausgeht.

Die Hauptbestandteile (*al-'Arkân*) der Pilgerfahrt sind sechs:

1. *al-'Ihrâm*, d. h. dass man im Herzen die Absicht fasst, indem man sagt: „Ich beabsichtige die Pilgerfahrt durchzuführen.“
2. Der Aufenthalt auf [^]*Arafah* zwischen dem Beginn der Mittagsgebetszeit am 9. Tag des Monats *Dhul-Hidjdjah* und der Morgendämmerung der folgenden Nacht (Festtagsnacht) folgt.
3. Die Umkreisung der *Ka^bah* (*at-Tawâf*).
4. Das siebenmalige Laufen zwischen den eingeebneten Hügeln *as-Safâ* und *al-Marwah*.
5. Das Abrasieren (*al-Halq*) oder Kürzen (*at-Taqsîr*) der Kopfhaare.
6. Das Einhalten der Reihenfolge in der Mehrzahl der Hauptbestandteile.

Die Hauptbestandteile (*al-'Arkân*) der [^]*Umrah* sind fünf:

1. *al-'Ihrâm*, d. h. dass man im Herzen die Absicht fasst, indem man sagt: „Ich beabsichtige die [^]*Umrah* durchzuführen.“
2. Die Umkreisung der *Ka^bah* (*at-Tawâf*).
3. Das siebenmalige Laufen zwischen den eingeebneten Hügeln *as-Safâ* und *al-Marwah*.
4. Das Abrasieren (*al-Halq*) oder Kürzen (*at-Taqsîr*) der Kopfhaare.
5. Das Einhalten der Reihenfolge

Diese Hauptbestandteile (*Arkân*) haben Pflichten (*Furûd*) und Voraussetzungen (*Schurût*), die man unbedingt einzuhalten hat.

Für die Umkreisung der *Ka^bah* wird vorausgesetzt:

- Dass die Strecke ab dem schwarzen Stein bis zum schwarzen Stein siebenmal zurückgelegt wird.
- Die Bedeckung der Blöße (*al-^Awwrah*)¹.
- Die Reinheit.
- Dass die *Ka^bah* – während der Umkreisung – zur linken Seite ist, sodass man ihr weder die Brust noch den Rücken zuwendet.

Demjenigen, der *al-'Ihrâm* (die Absicht) gefasst hat, ist Folgendes verboten:

¹ Für den Mann: Zwischen Bauchnabel und Knie.
Für die Frau: Der gesamte Körper, außer das Gesicht und die Hände.

- Auftragen von Duftstoff² (*at-Tīb*) .
- Einreiben des Kopfes und des Bartes mit Öl, flüssigem Fett oder Bienenwachs.
- Schneiden und Entfernen von Finger- oder Fußnagel und Haar.
- Geschlechtsverkehr und sein Vorspiel.
- Abschließen eines Ehevertrages.
- Das Jagen essbarer, wilder Tiere.
- Für den Mann: Bedeckung des Kopfes und das Tragen von genähter Kleidung, Verfilztem oder Ähnlichem.
- Für die Frau: Bedeckung des Gesichtes und das Tragen von Handschuhen.

Derjenige, der eines dieser Verbote Dinge begeht, begeht eine Sünde und ist verpflichtet die *Fidyah*³ auszuführen.

Der Geschlechtsverkehr führt zusätzlich zur Ungültigkeit und man ist verpflichtet, die ungültig gewordene Pilgerfahrt fortzusetzen und diese schnellstmöglich nachzuholen. D.h. derjenige dessen Pilgerfahrt durch Geschlechtsverkehr ungültig geworden ist, darf diese nicht unterbrechen, führt sie zu Ende aus und holt sie im darauffolgenden Jahr nach.

Weiterhin ist man zu Folgendem verpflichtet (*Wâdjibât*)⁴:

- Ausführung des *Ihrâm* an der dafür festgelegten Stelle (*al-Mîqât*). Der *Mîqât* ist eine Stelle, die der Gesandte Gottes, Muḥammad ﷺ für den *Ihrâm* festgelegt hat, wie z.B. das Gebiet, welches *Dhu l-Hulayfah* genannt wird und für die Bewohner der Stadt *al-Madînah al-Munawwarah* und diejenigen, die aus dieser Richtung anreisen, als *Mîqât* gilt.
- Die Übernachtung in *Muzdalifah*, nach einer Aussage.
- Die Übernachtung in *Minâ*, nach einer Aussage.
Diese beiden Übernachtungen sind nach einer anderen Aussage nicht Pflicht.
- Werfen der Steinchen an dem *Djamaratu l-ʿAqabah* am Opferfesttag.
- Werfen der Steinchen an den drei *Djamarât*, an den drei Tagen, die dem Opferfesttag folgen.
- Die Abschiedsumkreisung. Nach einer Aussage der *schâfiʿitischen* Rechtsschule ist diese Pflicht.

Wird eine dieser sechs Pflichten (*Wâdjibât*) nicht erbracht, wird die Pilgerfahrt nicht ungültig, jedoch begeht man eine Sünde und ist verpflichtet, die *Fidyah* auszuführen. Im Gegensatz dazu ist die Pilgerfahrt nicht gültig, wenn die bereits erwähnten Hauptbestandteile (*Arkân*) nicht erbracht werden. Durch die Schlachtung eines Schafes kann dies nicht ersetzt werden.

² Wie auch das Benutzen parfümhaltiger Produkte, z.B. Seife.

³ *Fidyah*: Rituelle Leistung für bestimmte unterlassene oder begangene Handlungen.

⁴ Nur bei der Pilgerfahrt (*al-Hadjj*) unterscheiden die *Schâfiʿiten* zwischen den Hauptbestandteilen (*Arkân*) und den Pflichten (*Wâdjibât*). Unterlässt der Pilger einen Hauptbestandteil (*Rukn*) ist seine Pilgerfahrt ungültig. Unterlässt er im Gegensatz dazu eine Pflicht (*Wâdjib*), wie z.B. das Werfen der Steinchen, ist die Pilgerfahrt nicht ungültig, jedoch begeht er eine Sünde und ist verpflichtet die *Fidyah* auszuführen.

Demjenigen, der sich im Zustand des *'Ihram* befindet oder auch nicht, ist das Jagen von Tieren und das Abschneiden und Wegzupfen der Pflanzen im *Haram* von *Makkah* und im *Haram* von *Madînah* verboten. Wird dies in *Makkah* begangen, so kommt die Ausführung der *Fidyah* hinzu. Das Jagen von Tieren, das Abschneiden und Wegzupfen der Pflanzen im *Haram* von *Madînah* zieht die Ausführung der *Fidyah* nicht nach sich.

Der *Haram* von *Madînah* befindet sich zwischen den Bergen *^Ayr* und *Thawr*.



Al-Aschwâq Reise für Hadj & Umrah

Maschari Reisen - Wiener Str. 1-6, 10999 Berlin

Tel.: 0049 30 616 217 67 / 8 Mobil: 0049 177 300 04 74

Fax: 0049 30 616 217 69

mascharireisen@hotmail.de www.haj-umra.de